



Index

Versicherungsschutz	
I. Versicherungsfall	2
II. Versicherungsumfang	2
III. Risikoausschlüsse	3
IV. Definitionen	4
Allgemeine Regelungen	
V. Prämienzahlung	6
VI. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	6
VII. Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall	7
VIII. Dauer des Versicherungsvertrags	8
IX. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	8
X. Ansprechpartner	8
XI. Kontaktdaten für den Notfall	9

Versicherungsschutz Einige durch **uns** gewählte Begriffe haben in dieser Versicherung eine besondere Bedeutung. Ist ein Wort fett gedruckt, lesen Sie bitte den Abschnitt Definitionen.

Alle durch Sie oder **Ihren** Vermittler zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere im Rahmen des Antrags auf Versicherungsschutz, sind Bestandteil dieser Versicherung und wurden entsprechend berücksichtigt.

I. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt der Eintritt eines oder eine Serie der folgenden Ereignisse während des **Versicherungszeitraums**:

- **Kidnapping**
- **Erpressung**
- **Freiheitsberaubung**
- **Hijacking**

Soweit versicherte Ereignisse in einem **Tatzusammenhang** stehen, gelten sie als ein Versicherungsfall, und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Ereignis eingetreten ist. Falls bei einem solchen zusammenhängenden Versicherungsfall die erste Tat der Serie vor Versicherungsbeginn begangen wurde, besteht für keine der Einzeltaten Versicherungsschutz.

II. Versicherungsumfang

Folgende Schäden sind als unmittelbare Folge eines eingetretenen Versicherungsfalls während des **Versicherungszeitraums** unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen, Bedingungen, Ausschlüsse und Definitionen versichert:

1. Übergebenes **Lösegeld**. Im Falle von marktfähigen Gütern oder Dienstleistungen ersetzen **wir** deren Barwert dieser Güter und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Übergabe.
2. Der Verlust von **Lösegeld** während des Transports/Übergangs aufgrund tatsächlicher Beschädigung, Zerstörung, Untergang, Beschlagnahme, Einziehung, Diebstahl oder ungerechtfertigter Entwendung während der Beförderung gemäß den Anweisungen der Personen, die es gefordert haben, und befördert von Personen, die ordnungsgemäß durch Sie oder einer **versicherten Person** dazu befugt wurden.
3. Die Gebühren und Kosten von Control Risks.
4. Folgende zusätzliche Kosten, die Ihnen oder einer **versicherten Person** zwangsläufig nach einem Versicherungsfall oder während des Versicherungsfalls infolge eines **Kidnappings**, einer **Erpressung**, einer **Freiheitsberaubung** oder eines **Hijackings** entstehen:
 - 4.1 Gebühren und Kosten eines von **Ihnen** mit **unserer** vorherigen Zustimmung engagierten unabhängigen Verhandlungsführers;
 - 4.2 Gebühren und Kosten eines unabhängigen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit beziehungsweise Dolmetschers;
 - 4.3 Ihnen oder einer **versicherten Person** entstehende Reise- und Unterkunftskosten;
 - 4.4 Kosten für eine unabhängige psychologische beziehungsweise medizinische Betreuung, die der entführten oder festgehaltenen **versicherten Person** nach der Freilassung und innerhalb von 24 Monaten nach dem Versicherungsfall entstehen;
 - 4.5 Kosten für unabhängige Rechtsberatung, die während des Versicherungsfalls oder innerhalb von 24 Monaten im Anschluss an die Freilassung der entführten oder festgehaltenen **versicherten Person** entstehen;
 - 4.6 Eine von Ihnen oder von einer **versicherten Person** an einen **Informanten** gezahlte Belohnung für Informationen, die direkt zur Festnahme und Überführung der für den Versicherungsfall Verantwortlichen führen;
 - 4.7 100% des Gehaltes einer entführten oder festgehaltenen **versicherten Person** einschließlich Bonuszahlungen, Provisionen, Zuschüsse, sowie Renten- und

- Sozialversicherungsbeiträge, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich fällig waren;
- 4.8 Die Ihnen entstehenden Kosten für Gehälter von Angestellten, die sich speziell damit befassen, bei den Verhandlungen eines Versicherungsfalles Hilfestellung zu leisten. Die Versicherungsleistung umfasst ausschließlich das Bruttogrundgehalt der Angestellten. Hinzu kommen weitere angemessene Kosten, die ausschließlich und unmittelbar im Zusammenhang mit derartigen Verhandlungen anfallen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer eine detaillierte Berechnung über den Zeitaufwand, die Leistungen und Ausgaben dieser Angestellten vorlegt;
 - 4.9 Angefallene Zinsen für Kredite, die speziell aufgenommen wurden, um einem versicherten Schaden Rechnung zu tragen, vorausgesetzt, der Kredit wird innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Versicherungsentschädigung zurückbezahlt;
 - 4.10 Kosten und Aufwendungen für notwendige Kommunikationsmaßnahmen und Kommunikationsgeräte, die alleinig anfallen, um die Freilassung einer **versicherten Person** herbeizuführen
 - 4.11 Angemessene Gebühren und Kosten für unabhängige, von Ihnen beauftragte kriminaltechnische Analytiker;
 - 4.12 Angemessene Genesungs- und Rehabilitationskosten, einschließlich Kosten für Mahlzeiten und Freizeitaktivitäten, die dem Opfer eines Versicherungsfalles und einem Ehepartner und/oder Kindern innerhalb von 6 Monaten nach der Freilassung entstehen. Der Versicherungsschutz beschränkt sich pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr auf 10.000 EUR;
 - 4.13 Angemessene Kosten für kosmetische oder plastische Chirurgie, die der **versicherten Person** für die Korrektur einer durch einen Versicherungsfall entstandenen dauerhaften Entstellung entstehen;
 - 4.14 Alle sonstigen angemessenen Kosten, die **Ihnen** oder einer **versicherten Person** mit **unserer** vorherigen Zustimmung entstehen;
5. Personenschäden

III. Risikoausschlüsse

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag bereits Versicherungsschutz besteht oder die unter einer anderen Versicherung hätten versichert werden können.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Folgendes verursacht werden oder auf Folgendes zurückzuführen sind:

1. Übergebenes **Lösegeld**, sofern dieses nicht von Personen herausgegeben wurde, die zum Zeitpunkt und am Ort der Herausgabe oder Wegnahme nur deshalb im Besitz des **Lösegeldes** waren, um einer vorher übermittelten **Lösegeldforderung** nachzukommen.
2. In Bezug auf **Kidnapping, Erpressung** oder **Hijacking**: Kriminelle oder betrügerische Handlungen durch **Sie**, Ihren Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Auftragnehmer oder einer **versicherten Person** oder deren/dessen Auftrag.
3. Nur in Bezug auf eine **Freiheitsberaubung**:
 - 4.1 eine **Freiheitsberaubung** über einen Zeitraum von unter 6 Stunden;
 - 4.2 **Ihr** Versäumnis oder das der **versicherten Person**, ordnungsgemäß Einwanderungs-, Arbeits-, Aufenthaltsunterlagen, ähnliche Visa, Genehmigungen oder andere Unterlagen einzuholen und zu führen.
4. Belohnungen oder sonstige finanzielle Anreize, die von **Ihnen** oder einer **versicherten Person** oder einer in **Ihrem** Namen handelnden Person an eine andere juristische oder natürliche Person gezahlt werden, einschließlich Privatpersonen und aktiver Mitglieder

- von Strafverfolgungs-, Nachrichtendiensten oder Regierungsorganisationen, sofern eine solche Zahlung (oder eine Rückerstattung durch **uns**) rechtswidrig ist.
6. Versicherungsfälle, die auf einer Netzwerksicherheitsverletzung beruhen. Eine Netzwerksicherheitsverletzung ist jeder unzulässige Zugriff auf ein IT-System oder jede unzulässige Nutzung Ihres IT-Systems oder das einer **versicherten Person**. Als IT-System im Sinne dieser Bedingungen ist jede Elektronische Datenverarbeitungsanlage in physischer oder virtueller Form anzusehen.

IV.	
Definitionen	(in alphabetischer Reihenfolge) Fett gedruckte Wörter und Sätze haben im gesamten Versicherungstext folgende Bedeutung:
Dauerhafte Vollinvalidität	Dauerhafte, vollständige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit einer versicherten Person . Diese ist nach einem Zeitraum von 12 Kalendermonaten durch zwei vom uns anerkannten Fachärzten zu bescheinigen.
Eigentum	Gebäude (einschließlich der beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenstände sowie Kunstgegenstände und anderer Hausrat), sonstiges unbewegliches und bewegliches Sachvermögen (einschließlich Schiffe und Luftfahrzeuge) sowie Tiere, die sich in Ihrem Eigentum oder im Eigentum einer versicherten Person befinden oder von diesen gemietet wurden. Ausgenommen ist elektronisches Eigentum , dazu zählen Computer Hardware, Software, Webseiten, Computersysteme oder sonstige elektronische Daten im Besitz einer versicherten Person .
Erpressung	Die entweder unmittelbar oder mittelbar an Sie oder eine versicherte Person gerichtete widerrechtliche Drohung, <ol style="list-style-type: none">4. eine versicherte Person zu töten, zu verletzen oder zu entführen; oder5. Sachschäden am Eigentum einer versicherten Person zu verursachen; und zwar durch Personen, die daraufhin ein Lösegeld fordern als Bedingung dafür, solche Drohungen nicht wahr werden zu lassen.
Freiheitsberaubung	Das rechtswidrige Festhalten einer versicherten Person unter Zwang., unabhängig davon, aus welchen Gründen, und unabhängig davon, ob sie von den staatlichen Behörden des Gebietes, in dem die Freiheitsberaubung erfolgte, festgehalten wird oder von anderen. Eine Freiheitsberaubung durch hoheitliche Maßnahmen gilt auch dann als rechtswidrig, wenn die Handlung, die zu der Freiheitsberaubung geführt hat, in dem Land, in dem sich der Wohnsitz des Versicherungsnehmers befindet, nicht als Straftat angesehen würde, oder wenn Control Risks feststellt, dass der hoheitlichen Maßnahme eine bewusst falsche, arglistige oder böswillige Anschuldigung zugrunde liegt, die dazu dient, der versicherten Person oder dem Heimatland der versicherten Person zu schaden. Hinsichtlich der Gehaltszahlungen ist der Versicherungsschutz begrenzt auf einen Zeitraum von 60 Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls oder auf 30 Tage nach dem Datum, an dem die Freiheitsberaubung endet, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Hijacking	Das rechtswidrige Festhalten einer versicherten Person unter Zwang für einen Zeitraum von länger als 6 Stunden während einer Reise mittels Flugzeug, Kraftfahrzeug, Zug oder Wasserfahrzeug.
Informant	Eine Person, die Informationen, die auf andere Art und Weise nicht erhältlich wären, ausschließlich gegen einen finanziellen Ausgleich zur Verfügung stellt.
Kidnapping	Kidnapping ist die tatsächliche oder vermeintliche widerrechtliche Ergreifung einer oder mehrerer versicherten Personen in dem in der Anlage benannten Gebiet und zwar seitens Personen, die dann speziell aus Ihrem Vermögen oder dem einer versicherten Person ein Lösegeld als Bedingung für die Freilassung des Gefangenen bzw. der Gefangenen fordern.
Lösegeld	Bargeld beziehungsweise marktfähige Waren oder Dienstleistungen, die durch Sie oder im Namen einer versicherten Person übergeben werden oder übergeben werden sollen, um eine Forderung aus einem Versicherungsfall im Rahmen eines Kidnappings , einer Erpressung , einer Freiheitsberaubung oder eines Hijacking zu erfüllen.
Personenschaden	<p>Ausschließlich und unmittelbar aus einem Versicherungsfall oder einem versuchten Versicherungsfall resultierender Verlust von Körperteilen, Verlust des Sehvermögens, Verlust von Extremitäten, dauerhafte Vollinvalidität oder Tod einer versicherten Person, vorausgesetzt, dass eine solche Verletzung innerhalb von 24 Kalendermonaten ab dem Datum des Versicherungsfalles den Tod oder die dauerhafte Vollinvalidität einer versicherten Person verursacht.</p> <p>Der Personenschaden schließt ebenso die während des Versicherungsfalles von der versicherten Person beschäftigten Bodyguards und Fahrzeugführer mit ein. Der Versicherungsschutz ist in diesem Fall auf 20% der im Versicherungsschein unter Personenschäden aufgeführten Versicherungssummen begrenzt.</p>
Sie/Ihr:	Der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer.
Tatzusammenhang	Wenn es offensichtlich ist, dass einer der Versicherungsfälle mit einem anderen verknüpft ist, werden diese als Tatzusammenhang angesehen und stellen daher einen einzigen Versicherungsfall dar.
Verlust von Körperteilen	Der Verlust durch Abtrennung oder die gesamte und unwiederbringliche Funktionsunfähigkeit einer Hand am oder oberhalb des Handgelenkes oder eines Fußes am oder oberhalb des Fußgelenkes.
Verlust des Sehvermögens	Der vollständige und unwiederbringliche Verlust des Sehvermögens auf einem Auge oder auf beiden Augen, der durch einen von uns anerkannten Facharzt für Augenheilkunde bescheinigt wird.
Verlust von Extremitäten	Die dauerhafte physische Abtrennung oder die vollständige Funktionsunfähigkeit eines gesamten oder eines Teils eines Fingers, eines Ohrs, einer Nase oder eines Geschlechtssteils, verursacht durch eine vorsätzliche Körperverletzung durch einen Dritten.
Versicherte Personen	<ol style="list-style-type: none">1. Jede im Versicherungsschein genannte versicherte Person;2. Jede Person, die eine versicherte Person heiratet sowie das neugeborene Kind einer versicherten Person, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt des Einschlusses in den Vertrag keine Umstände bekannt sind, die zu einem Versicherungsfall führen könnten oder geführt haben.3. Eine gewöhnlich im Haushalt beziehungsweise auf dem Grundstück der versicherten Person angestellte Person. Dies schließt auch Personen ein, die während des Versicherungszeitraums angestellt sind, um die Sicherheit oder Schutz einer versicherten Person zu gewährleisten.4. Eine vorübergehend für den alleinigen Zweck des Verhandeln beziehungsweise der Übergabe eines Lösegeldes beauftragte Person, die von Ihnen und Control Risks dazu autorisiert wurde.5. Personen, die vorübergehend für die Dauer ihres Einsatzes Teil des Krisenmanagementstabs sind. Der Krisenmanagementstab wird definiert als Personen, die die Leitung im Versicherungsfall übernehmen und von Control Risks anerkannt sind.

Versicherungszeitraum	Der im Versicherungsschein bestimmte Zeitraum, in dem die Versicherung in Kraft ist.
Wir/Uns/Unser	Der in der Vertragsdatenübersicht genannte Versicherer.

Allgemeine Regelungen	Als Versicherungsfall gilt der Eintritt eines oder eine Serie der folgenden Ereignisse während des Versicherungszeitraums :
------------------------------	--

V. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie
Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind **wir** nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, **Sie** haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind **wir** nur leistungsfrei, wenn **wir Sie** durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind **wir** zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, **Sie** haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Folgeprämien
Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen **wir** auf **Ihre** Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden **wir** die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind **Sie** bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind **wir** von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Nach Fristablauf können **wir** den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern **Sie** mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. **Wir** dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn **Sie** zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf werden **wir Sie** bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn **Sie** innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
3. Lastschriftverfahren
Ist vereinbart, dass **wir** die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes:
Kann eine Einziehung aus Gründen, die **Sie** zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widersprechen **Sie** einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.
Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die **Sie** nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn **Sie** nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind **wir** nicht verpflichtet.

VI. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Gefahrumstände anzuzeigen, die für **unseren** Entschluss, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen **wir Sie** in Textform gefragt haben.
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzen **Sie Ihre** Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können **wir** vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn **Sie Ihre** Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall haben **wir** aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind **wir** nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang **unserer** Leistungspflicht ursächlich ist. Haben **Sie Ihre** Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind **wir** nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten ebenfalls **Ihre** Anzeigepflichten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

**VII.
Obliegenheiten vor
den und nach dem
Versicherungsfall**

1. **Sie** und die **versicherte Person(en)** haben sich stets nach Kräften zu bemühen, Kreis der Personen, die Kenntnis über das Bestehen dieser Versicherung haben, so klein wie möglich zu halten.
2. **Sie** haben stets umsichtig zu handeln und alle zumutbaren und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Versicherungsschaden abzuwenden oder zu mindern.
3. Sobald der Versicherungsfall eingetreten ist oder vermutet wird, dass er eingetreten sein könnte, haben **Sie**
 - 3.1 **uns** und Control Risks umgehend zu informieren und alle nötigen Informationen sobald wie möglich zur Verfügung zu stellen;
 - 3.2 die entsprechenden in dem Land, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, für die Strafverfolgung zuständigen Behörden über die **Lösegeldforderung** schnellstmöglich unter Beachtung der persönlichen Sicherheit der versicherten Person zu informieren oder es Control Risks zu gestatten darüber zu informieren;
 - 3.3 Person zu informieren oder es Control Risks zu gestatten darüber zu informieren;
 - a. festzustellen, dass der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten und es sich nicht um eine Irreführung handelt;
 - b. sicherzustellen, dass einer **Ihrer** leitenden Angestellten oder führenden Familienmitgliedern **Ihres** Krisenmanagementstabes der **Lösegeldzahlung** zustimmt;
 - 3.4 bei Forderung einer Erstattung eines **Lösegeldes** in der Lage zu sein, darzulegen, dass ein solches **Lösegeld** unter Zwang übergeben wurde.
4. Im Falle von Personenschäden gilt:
 - 4.1 Alle **versicherten Personen**, die Opfer eines Versicherungsfalls werden, der einen **Personenschaden** im Sinne dieser Bedingungen verursacht oder verursachen könnte, müssen sich sobald wie möglich in Behandlung eines von **uns** anerkannten Facharztes begeben.
 - 4.2 **Wir** sind nur zu Entschädigungszahlungen verpflichtet, wenn es dem durch **uns** bestimmten Facharzt gestattet ist, die **versicherte Person** so oft, wie dies als erforderlich erachtet wird, zu untersuchen.
5. **Sie** und die **versicherte Person(en)** haben alle Beweismittel und alle von **uns** verlangten Dokumente vollständig ausgefüllt, unterzeichnet oder gestempelt zur Verfügung zu stellen, die nötig sind, um von Dritten nach einem Versicherungsfall Schadenersatz zu erlangen oder eine Entschädigung sicherzustellen. Sollten **wir** in **Ihrem** Namen oder im Namen der **versicherten Person(en)** ein Verfahren einleiten, gehen etwaige dadurch erhaltene Zahlungen an **uns**.
6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen **Sie** eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind **wir** von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn **Sie** die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind **wir** berechtigt, die Leistung in einem der Schwere **Ihres** Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen **Sie**. In jedem Fall bleiben **wir** zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der **unserer** Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn **Sie** die Obliegenheit

arglistig verletzt haben. Bei Verletzung **Ihrer** Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten werden **wir Sie** auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

7. Für mitversicherte Personen gelten ebenfalls **Ihre** Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

**VIII.
Dauer des
Versicherungsvertrages**

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt um 12:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 12:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.
2. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. **Wir** haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

**IX. Anzuwendendes
Recht und
Gerichtsstände**

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen gegen **uns** aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen **uns** erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk **Sie** zur Zeit der Klageerhebung **Ihren** Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen **Ihren** gewöhnlichen Aufenthalt, haben.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für Klagen gegen **Sie** ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk **Sie** zur Zeit der Klageerhebung **Ihren** Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen **Ihren** gewöhnlichen Aufenthalt, haben.
4. Es gilt, dass von keinem (Rück-)Versicherer Deckung gewährt wird und kein (Rück-)Versicherer für die Auszahlung eines Anspruchs oder Erbringung einer Leistung hierunter haftet, in dem Maß, in dem der besagte (Rück-)Versicherer durch die Gewährung dieser Deckung, die Auszahlung dieses Anspruchs oder die Erbringung dieser Leistung einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung unter den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt wäre.

X. Ansprechpartner

Versicherungsnehmer

Sie sind verpflichtet, **uns** Änderungen **Ihrer** Anschrift oder **Ihres** Namens unverzüglich mitzuteilen. An **Ihre** letzte, **uns** bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

**XI. Kontaktdaten
für den Notfall**

Control Risks

Für den Fall, dass ein Versicherungsfall eintritt oder angenommen wird, dass er eingetreten ist, sollten **Sie** unter den nachstehenden Nummern sofort Kontakt zu Control Risks aufnehmen:

Control Risks
Cottons Centre
Cottons Lane
London SE1 2QG

Telefon: +44 20 7939 8900 (24 Std.)
Fax: +44 20 7970 2231

Weitere Informationen über Hiscox und Control Risks finden Sie auf **unseren** jeweiligen Webseiten unter:

www.hiscox.de
www.control-risks.com